## Grundpositionen des Sozialverbands VdK Deutschland e.V.

### beschlossen auf dem 17. Ordentlichen Bundesverbandstag

### vom 13. bis 15. Mai 2014 in Berlin

# Barrierefreiheit

SOZIALVERBAND VdK DEUTSCHLAND

# Inhalt


**1 Ausgangssituation** ... 3
1.1 Bauen und Wohnen ... 3
1.2 Öffentlicher Personenverkehr ... 3
1.3 Kommunikations- und Informationssysteme ... 4
1.4 Behindertengleichstellungsgesetz ... 4
**2 Forderungen des Sozialverbands VdK** ... 5
2.1 Bedeutung der Barrierefreiheit für behinderte, ältere und kranke Menschen, Gewinn für alle Menschen ... 5
2.2 Verständnis von Barrierefreiheit nach der UN-Behindertenrechtskonvention ... 5
2.3 Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen ... 6
2.4 Barrierefreies Bauen und Wohnen ... 6
2.4.1 Bedeutung Alltagsunterstützender Assistenzlösungen (AAL) ... 6
2.5 Barrierefreie Umwelt ... 7
2.6 Barrierefreie öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen ... 7
2.7 Barrierefreie öffentliche Verkehrssysteme ... 8
2.7.1 Grundsätzliches ... 8
2.7.2 Fahrzeuge zur Personenbeförderung ... 8
2.7.3 Eisenbahnprogramme ... 8
2.7.4 Schnittstelle zwischen Fahrzeugen und Bahn- und Bussteigen ... 9
2.7.5 Fahrdienste ... 9
2.7.6 Fernbusse ... 9
2.8 Barrierefreie Gebrauchsgegenstände ... 10
2.9 Barrierefreie Kommunikations- und Informationssysteme ... 10
2.10 Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes ... 10
2.10.1 Behindertenbegriff ... 10
2.10.2 Umsetzung des BGG ... 11
2.10.3 Menschen mit kognitiven und psychischen Behinderungen ... 11
2.10.4 Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (BKB) ... 11
2.10.5 Zielvereinbarungen ... 11
2.10.6 Verbandsklage ... 12

# 1 Ausgangssituation

## 1.1 Bauen und Wohnen

Aus Berichten der Bundesregierung geht hervor, dass der **Wohnungsmarkt** in Deutschland nicht auf die älter werdende Bevölkerung vorbereitet ist[1]. Weder die Zahl noch die Ausstattung der Wohnungen werden den Anliegen älterer Menschen gerecht. Nur ca. **fünf %** der älteren Menschen leben in barrierearmen Wohnungen. Barrierearm heißt hier: Die Wohnungen weisen nur wenige Stolperfallen auf und sind von außen gut zu erreichen, sie sind aber nicht barrierefrei. Das belegt auch, dass **95 %** der älteren Menschen täglich mit erheblichen Barrieren in ihrer Wohnung und im Wohnumfeld konfrontiert sind. Weitere Zahlen belegen die problematische Wohnsituation der älteren Menschen. 83 % der 65-Jährigen und Älteren leben in älterem Baubestand.

Aktuell gibt es in Deutschland bei einem Gesamtbestand von mehr als 40 Millionen Wohnungen nur **550.000 altersgerechte Wohnungen**. Nach aktueller Schätzung erhöht sich der Bedarf an altersgerechten Wohnungen schon bis zum Jahr 2020 auf drei Millionen. Gleichzeitig erhalten ältere Menschen von ihren Finanzinstituten zumeist keine Kredite für barrierefreie Umbauten. In vielen Seniorenhaushalten müssen mehr als 50 % des Haushaltseinkommens für die Mietzahlung aufgewendet werden. Spielräume für Umzüge oder Umbauten bestehen unter diesen Gegebenheiten nicht.

Die Realisierung des Wunsches, **so lange wie möglich in der eigenen Wohnung zu verbleiben**, hat für sehr viele Menschen größte Priorität. In einer Umfrage unter 65- bis 85-Jährigen wurde dieser Wunsch von 59 % geäußert. Eine Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass **50 % der Eigentümer und ca. 35 % der Mieter bereits über 30 Jahre in der jetzigen Wohnung leben**. Umzugswünsche sind in Deutschland, abgesehen von Zwangssituationen, nicht ausgeprägt.

## 1.2 Öffentlicher Personenverkehr

Nach jetzigen Planungen und ohne weitere Finanzausstattung würde allein der Neu- und **Umbau der Bahnhöfe und Stationen** der Deutschen Bahn AG noch mehrere Jahrzehnte dauern. Die DB AG verfügt über ca. 5.400 Bahnhöfe und Haltepunkte. Von diesen Bahnhöfen und Haltepunkten sind z.Z. 71 % barrierefrei[2]. Das bedeutet, sie sind stufenfrei erreichbar, z.B. über höhengleiche Gleisübergänge, lange Rampen, Rolltreppen oder Aufzüge. Das bedeutet aber auch, dass 1.575 Stationen nicht barrierefrei sind. Hinzu kommt, dass die regionale Verteilung sehr unterschiedlich ist. Während in Schleswig-Holstein 88 % aller Bahnhöfe barrierefrei sind, sind es in Hessen nur 54 % und im Saarland nur 44 %.

Etwa die Hälfte der 9.700 Bahnsteige hat eine Höhe, die ein leichtes Einsteigen gestattet. Je Jahr werden unter den jetzigen Gegebenheiten etwa 100 Bahnhöfe umgestaltet[3].

---

[1] vgl. Teilhabebericht der Bundesregierung zur Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen, August 2013, S. 171 ff; http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2013-07-31-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile

[2] vgl. statista. Das Statistik-Portal, Anteil barrierefreier Bahnhöfe in Deutschland nach Bundesländern, Stand 2009; http://de.statista.com/statistik/daten/studie/39308/umfrage/barrierefreie-bahnhöfe-in-deutschland/

[3] s. Business Travel Neues von der Bahn, Ausgabe Herbst 2012, S. 8 Zusteigen ohne Barrieren

Wegen der Langlebigkeit von Eisenbahnen erreichen Triebfahrzeuge und Reisezugwagen oft eine Einsatzdauer von 50 Jahren und mehr. Deshalb existieren bei der DB AG noch **viele ältere Fahrzeuge**, deren Gestaltung den Grundsätzen der Barrierefreiheit nicht entspricht. Aufgrund des Restwertes und der begrenzten Einsatzzeit ist ein barrierefreier Umbau dieser älteren Fahrzeuge wirtschaftlich nicht darstellbar oder der Umbau scheitert aus technischen Gründen. Dennoch können diese älteren Fahrzeuge u.U. noch mehr als zehn Jahre eingesetzt werden.

Neben der DB AG haben bisher nur sehr wenige der inzwischen zahlreichen privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen ein **Eisenbahnprogramm** aufgestellt, mit dem sie ihre Planungen zur Herstellung barrierefreier Verhältnisse darstellen.

1.575 Bahnhöfe und Stationen der DB AG sind Ende 2013 nicht barrierefrei. 4.800 Bahnsteige haben eine ungünstige Höhe, sodass sie schwierige Ein- uns Ausstiegsverhältnisse schaffen. Der Umbau wird unter den jetzigen Verhältnissen und ohne beschleunigende Maßnahmen 15 bis 20 Jahre dauern. Viele ältere nicht barrierefreie Fahrzeuge werden noch zehn und mehr Jahre im Einsatz sein. Nur sehr wenige Eisenbahnverkehrsunternehmen besitzen ein Eisenbahnprogramm zur Schaffung eines barrierefreien Betriebs.

## 1.3 Kommunikations- und Informationssysteme

Die Träger öffentlicher Gewalt auf Bundesebene sind nach § 11 BGG verpflichtet, ihre digitalen Informationsangebote barrierefrei zu gestalten, damit diese Informationen auch für Menschen mit Behinderung zugänglich sind. Die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung des Bundes **BITV**[4] regelt hierzu die Einzelheiten. Die Bundesländer haben die BITV-Inhalte teilweise im Zusammenhang mit ihren Landesgleichstellungsgesetzen übernommen.

Wegen der technischen Weiterentwicklung erfolgte ab 2005 eine Aktualisierung der BITV. Dabei wurden nicht nur neue technische Standards berücksichtigt, sondern auch die besonderen Anliegen der Menschen mit Hörbehinderungen und kognitiven Einschränkungen aufgenommen. Die aktuelle Verordnung trägt den Titel **BITV 2.0**[5] und enthält Anlagen zur Verwendung von Gebärdensprache und Leichter Sprache. Sie enthält auch Anforderungen an multimediale Inhalte wie Videos und an interaktive Inhalte wie Formulare.

## 1.4 Behindertengleichstellungsgesetz

Das BGG[6] will Benachteiligungen der Menschen mit Behinderungen beseitigen, gleichberechtigte Teilhabe gewährleisten und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen. Das BGG richtet sich vornehmlich an Träger öffentlicher Gewalt auf Bundesebene. Das BGG verlangt ein Benachteiligungsverbot seitens der Träger öffentlicher Gewalt, die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr, Hilfen in der Kommunikation, Hilfen bei Bescheiden sowie barrierefreie Informationstechniken. Die Bundesregierung hat in der Denkschrift zur BRK das BGG als das Instrument zur Umsetzung der Konvention in Deutschland bezeichnet.

---

[4] Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV) vom 17. Juli 2002, BGBl. I S. 2654

[5] Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) vom 12. September 2011, BGBl. I S. 1843, www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html

[6] Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) vom 27. April 2002; BGBl. I S. 1467, 1468, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024); www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html

Barrierefreiheit ist ein **zentrales Element** des BGG[7]. Zugänglichkeit soll die Ausübung aller Rechte in allen Lebensbereichen ermöglichen. Das BGG versteht Barrierefreiheit in einem weiten Sinn und bezieht sie auf den baulichen Bereich, auf Information und Kommunikation, auf den behördlichen Umgang mit den Bürgern und auf öffentliche Verkehrssysteme. Allerdings sieht das Gesetz in zahlreichen Fällen nur eine „möglichst weitreichende Barrierefreiheit" vor, ohne genaue Abgrenzungen oder feste zeitliche Perspektiven zu setzen.

Das BGG sieht ferner die Instrumente der Verbandsklage und der Zielvereinbarungen vor, um die vorgenannten Ziele umzusetzen.

Nach den Erfahrungen des Sozialverbandes VdK ist das BGG bisher nur teilweise umgesetzt.

# 2 Forderungen des Sozialverbands VdK

## 2.1 Bedeutung der Barrierefreiheit für behinderte, ältere und kranke Menschen, Gewinn für alle Menschen

Die barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche ist Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben nicht nur mobilitätsbehinderter Menschen.

Barrierefreiheit ermöglicht erst Teilhabe und Teilnahme für viele behinderte, ältere und kranke Menschen. Die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind, steigt infolge der demografischen Entwicklung dramatisch an, weil fast alle älteren Menschen von Behinderungen betroffen und in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Für die Menschen, die nicht zwingend auf barrierefrei gestaltete Lebensbereiche angewiesen sind, bedeutet Barrierefreiheit aber einen deutlichen Komfortgewinn.

Barrierefreiheit muss schrittweise, aber in vermittelbaren zeitlichen Perspektiven in allen gestalteten Lebensbereichen realisiert werden. Hierbei dürfen die besonderen Anliegen der Menschen mit Sinnesbehinderungen und kognitiven Behinderungen nicht vergessen werden. Das ist heute leider noch oft der Fall, weil diese Formen der Behinderung den Betroffenen meistens nicht anzusehen sind. Innerhalb von Informationssystemen und Kommunikationseinrichtungen müssen barrierefreie Lösungen mithilfe des 2-Sinne-Prinzips, durch geeignete spezielle Formate oder durch leicht verständliche Informationen geschaffen werden.

## 2.2 Verständnis von Barrierefreiheit nach der UN-Behindertenrechtskonvention

Für das Verständnis von Barrierefreiheit ist Artikel 9 der BRK von großer Bedeutung, der den völligen Abbau von Zugangsbarrieren für umfassende Lebensbereiche fordert. **Diese Vorschrift** verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Beförderungsmitteln, Information und Kommunikation einschließlich der diesbezüglichen Technologien und Systeme sowie zu anderen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder für sie bereitgestellten Einrichtungen und Diensten zu gewährleisten. Das geschieht mit dem Ziel der unabhängigen Lebensführung und der vollen Teilhabe der Menschen mit Behinderung.

[7] vgl. §§ 4, 8, 10, 11 BGG

## 2.3 Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen

Nach den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention muss Barrierefreiheit alle Lebensbereiche erfassen[8]. Dazu zählen das Haus und die Wohnung, die Umwelt, öffentliche Verkehrsräume, die öffentlichen Gebäude und Einrichtungen, alle Gebrauchsgegenstände, die Kommunikations- und Informationssysteme, Arbeitsplätze und Arbeitsstätten sowie deren Umfeld, Kultur- und Freizeitmöglichkeiten, politische Betätigung, Bildungseinrichtungen sowie die öffentlichen Verkehrsmittel.

Das Ziel, Menschen mit Behinderung durch barrierefreie Gestaltung eine weitgehend selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, ist vor allem in der Bildungs-, Wohnungs-, Verkehrs-, Finanz- und Baupolitik zu berücksichtigen. Es müssen Arbeits-, Wohn- und Umweltbedingungen geschaffen werden, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung entsprechen.

## 2.4 Barrierefreies Bauen und Wohnen

Barrierefreies Wohnen zu ermöglichen muss eines der **Ziele wohnungswirtschaftlichen Handelns** sein. Der Wohnbereich muss auch für behinderte und alte Menschen uneingeschränkt nutzbar sein. So wird ein Verbleib im gewohnten Lebensumfeld ermöglicht. Das entspricht dem Wunsch nahezu aller Menschen.

Im sozialen Wohnungsbau sollten in ausreichendem Maße barrierefreie Wohnungen bereitgestellt werden. Die barrierefreie Ausgestaltung sollte sowohl beim Neubau als auch – soweit wirtschaftlich vertretbar – beim Umbau von Wohngebäuden in den Landesbauordnungen zwingend vorgeschrieben werden. Als Maßstab empfehlen sich hier die entsprechenden **DIN-Vorschriften** (DIN 18040-2 Wohnungen).

Der Wohnungsbau für behinderte und ältere Bürger muss stärker durch öffentliche Mittel gefördert werden. Der Sozialverband VdK schätzt den jährlichen Förderbedarf in den nächsten Jahren auf 540 Mio. €. Die in der letzten Legislaturperiode vorgenommene Kürzung der KfW-Mittel ist mit dem Ziel barrierefreien Bauen und Wohnens und mit den demografischen Herausforderungen unvereinbar[9] und muss zurückgenommen werden. Die finanzielle Förderung des Wohnungsbaus sollte an die barrierefreie Gestaltung gebunden werden.

Die für den barrierefreien Wohnungsbau maßgebenden **DIN-Vorschriften** (DIN 18 040-2) müssen rechtsverbindlich in die Bauvorschriften des Bundes und der Länder aufgenommen werden. Dies ist bisher nur teilweise der Fall. Und selbst dort, wo es der Fall ist, bezieht sich die Rechtsverbindlichkeit nur auf die öffentlich genutzten Bereiche.

Die Vorschriften über barrierefreies Planen und Bauen müssen obligatorischer Bestandteil der **Architektenausbildung** werden. Die Fort- und Weiterbildung der Architekten auf diesem Gebiet muss verbessert werden.

### 2.4.1 Bedeutung Alltagsunterstützender Assistenzlösungen (AAL)

Im Zusammenhang mit dem Thema Wohnen im Alter und mit Behinderung nehmen sog. Alltagsunterstützende Assistenzsysteme (AAL) eine immer bedeutendere Rolle ein. Unter AAL versteht man moderne technische Systeme, die Bewohner in vielen Bereichen unterstützen. Für alle Menschen stellen diese Systeme einen

[8] vgl. §§ 1, 4, 9-11 BGG; Art. 4, 9, 12, 19, 20, 21, 24, 27, 29, 30 BRK

[9] vgl. Mündliche Anfrage „Kürzung des Haushaltsansatzes 2011 für das KfW-Programm Altengerechtes Bauen", BT-Drs. 17/3113 Nr. 70/71; Antwort BT-Plenarprotokoll 17/64, S. 6784 B – 6784 C

Komfortgewinn dar. Für ältere und behinderte Menschen können sie jedoch für den Verbleib in der eigenen Wohnung oder dem eigenen Haus entscheidend sein. Diese Situation unterstreicht die Bedeutung der AAL-Technik.

Beispiele für AAL sind die Kontrolle elektrischer Geräte wie z.B. Elektroherd, die Erkennung und Meldung von Rauch, Gas, Wasser oder Einbruch, der digitale Türspion, der Ausbau der Beleuchtungstechnik, die Technik zur Erkennung und Meldung von Notfällen, die Technik zur Überwachung des Trinkverhaltens oder der Medikamenteneinnahme bei altersverwirrten Menschen, Techniken zur Unterstützung der sozialen Teilhabe, Staubsauger- oder Rasenmäher-Roboter. Viele AAL-Techniken können mit externen Dienstleistungsangeboten gekoppelt werden, z.B. die Hausnotruftechniken. Strikt zu beachten ist dabei der Schutz der sensiblen Daten der Betroffenen.

Wenn es um die bevorzugte Wohnform im Alter geht, steht nach einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts TNS eines fest: Die meisten Befragten wünschen sich ein eigenständiges Leben in einer normalen Wohnung oder einem Haus (67 % der Befragten). 57 % der Befragten würden dabei jedoch nicht auf ein zusätzliches Hilfsangebot verzichten wollen. Alle anderen Wohnformen werden von maximal einem Drittel der Befragten bevorzugt. Mit 70 Jahren im Pflegeheim bzw. der Seniorenresidenz zu leben entspricht den Vorstellungen von lediglich 15 % der Befragten.[10]

Für den Sozialverband VdK haben AAL-Techniken deshalb einen hohen Stellenwert. Der Sozialverband VdK fordert deshalb, die **Förderung des Wohnens im Alter und mit Behinderung zu verstärken** und dabei **ausreichende Finanzmittel für den altersgerechten Umbau** von Wohnraum einschließlich der Nutzung von AAL zur Verfügung zu stellen. Die **Schulung** der aktiv Beteiligten wie der Architekten und Wohnberater muss verbessert werden. Die Durchführung von Informationsveranstaltungen für interessierte Bürgerinnen und Bürger muss intensiviert werden, wobei über die technischen Möglichkeiten und die Finanzierungs- und Förderangebote auf regionaler und kommunaler Ebene informiert werden sollte. Dazu fordert der Sozialverband VdK die **flächendeckende Schaffung von Wohnraumberatungsstellen**. Derzeit gibt es in Deutschland nur eine begrenzte Zahl solcher Beratungsstellen, was sicher nicht den demografischen Herausforderungen entspricht.[11]

## 2.5 Barrierefreie Umwelt

Die Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, von Gehwegbereichen sowie von verkehrsberuhigten Zonen muss die Nutzung durch Menschen mit Mobilitätsbehinderungen ermöglichen. Der Entwurf der **DIN 18040-3 „Öffentlicher Verkehrsraum“**, der Grundanforderungen an benötigte Verkehrsräume, Informationen, Orientierung, Oberflächen, Mobiliar und Wegeketten enthält, muss zeitnah umgesetzt werden.[12]

## 2.6 Barrierefreie öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen

Das BGG und die Landesgleichstellungsgesetze verpflichten nur die Träger öffentlicher Gewalt auf Bundes- bzw. Landesebene zur Barrierefreiheit. Das gilt aber nicht für Unternehmen der Privatwirtschaft, die allenfalls über freiwillige

[10] TNS Emnid, Medien- und Sozialforschung GmbH, Wohnwünsche im Alter, Grafikreport 2011
[11] vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung, Übersicht Wohnberatungsstellen nach Bundesländern, www.wohnungsanpassung-bag.de
[12] vgl. E-DIN 18040-3, http://nullbarriere.de/din18040-3.htm

Vereinbarungen zur Erbringung barrierefreier Angebot veranlasst werden können. Beispiele für unzureichende barrierefreie Verhältnisse finden sich in vielen Arztpraxen und Gesundheitseinrichtungen, obwohl gerade in diesen Bereichen viele behinderte, ältere und kranke Menschen zum Kundenkreis zählen. Diese Einschränkung entspricht nicht der Zielsetzung der BRK.

Deshalb hält es der Sozialverband VdK für erforderlich, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die neben den Bundes-, Landes- und kommunalen Behörden **auch die privaten Unternehmen, die öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen anbieten, zur barrierefreien Erbringung verpflichten.**[13]

Der Bau öffentlich zugänglicher Einrichtungen sollte nur dann mit öffentlichen Mitteln gefördert bzw. bezuschusst werden, wenn die Belange der Menschen mit Behinderung durch barrierefreie Gestaltung berücksichtigt werden. **In Baugenehmigungs- und Bauabnahmeverfahren** muss die Einhaltung der Vorschriften über behindertengerechtes Planen und Bauen strikt kontrolliert werden.

## 2.7 Barrierefreie öffentliche Verkehrssysteme

### 2.7.1 Grundsätzliches

Die Barrierefreiheit öffentlicher Verkehrsmittel ist ein Qualitätsgewinn für alle Nutzerinnen und Nutzer, auch für Personen mit Kindern, Kinderwagen, Gepäck, zeitweiligen Behinderungen etc., und stellt einen erheblichen Wettbewerbsvorteil dar. Dies hat eine Studie auf EU-Ebene klar belegt.

Öffentliche Verkehrsmittel müssen generell barrierefrei sein. Die barrierefreie Gestaltung ist auf das **Gesamtsystem**, d.h. auf alle Elemente der Beförderungskette, zu erstrecken. Das gilt für Fahrzeuge, Park-and-Ride-Systeme, Bahnhöfe und Stationen sowie deren Umfeld, Flughäfen, Häfen, Bahnsteige, rollendes Material, Infrastruktur sowie Service- und Informationsangebote.

Um den langwierigen Prozess der barrierefreien Gestaltung öffentlicher Verkehrssysteme im Hinblick auf die hohe Lebensdauer des rollenden Materials und der Verkehrsinfrastruktur zu beschleunigen und für Menschen mit Behinderungen vermittelbar zu gestalten, fordert der Sozialverband VdK besondere **Investitionsprogramme** zur Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr.

### 2.7.2 Fahrzeuge zur Personenbeförderung

Bei **Neuausschreibungen** von Fahrzeugen zur Personenbeförderung müssen die Kriterien der Barrierefreiheit bei Türen, Einstiegen, Gängen, Bewegungsflächen, Sitzen, Stellflächen, Toiletten und Informationssystemen sowie durch kontrastreiche Gestaltung berücksichtigt werden.

### 2.7.3 Eisenbahnprogramme

Der Sozialverband VdK begrüßt das von der Deutschen Bahn AG im Juli 2005 veröffentlichte Eisenbahnprogramm, und er wird an seiner Umsetzung und Weiterentwicklung mitarbeiten. Die Deutsche Bahn AG hat am 27.04.2012 ihr Eisenbahnprogramm in zweiter Auflage vorgestellt.

---

[13] vgl. Behindertenpolitische Forderungen für die kommende Legislaturperiode des Deutschen Behindertenrates anlässlich des Welttages der Menschen mit Behinderungen am 3. Dezember 2012, S. 7 Ziffer 7

Bisher liegen laut Zielvereinbarungsregister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales neben dem Eisenbahnprogramm der Deutschen Bahn AG nur von weiteren 14 privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen Programme vor, während die Gesamtzahl der im Personenverkehr tätigen Unternehmen wesentlich höher ist. Dies zeigt: Bisher ist – auch mehr als zehn Jahre nach Inkrafttreten des BGG – nur ein sehr kleiner Teil der Eisenbahnverkehrsunternehmen ihrer diesbezüglichen Verpflichtung nachgekommen.

Der Sozialverband VdK hält es deshalb für erforderlich, dass der Gesetzgeber im BGG **konkrete Fristen** für die Schaffung von Eisenbahnprogrammen festlegt und **Sanktionierungsmöglichkeiten** schafft. Die Planungen müssen nachvollziehbar und in schlüssigen Perspektiven in den nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) zu erstellenden Nahverkehrsplänen und Eisenbahnprogrammen von den Verkehrsunternehmen dargestellt werden. Das **Eisenbahn-Bundesamt** muss als zuständige Behörde die Einhaltung dieser Fristen durch alle Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Personenbeförderung anbieten, effektiv überwachen.

### 2.7.4 Schnittstelle zwischen Fahrzeugen und Bahn- und Bussteigen

Neben der Verwirklichung von Barrierefreiheit im Bereich der. Fahrzeuge und der Einrichtungen der Verkehrsanbieter (Bahnhöfe, Haltestellen, Service- und Verkaufsstellen) muss der sehr kritischen **Schnittstelle zwischen Fahrzeugen und Bahn- und Bussteigen** große Aufmerksamkeit gewidmet werden. Diese Schnittstelle kann von vielen Menschen mit Behinderungen wegen der oft großen Höhenunterschiede und Spalten zwischen Bahnsteig und Fahrzeugboden nur mit großen Problemen überwunden werden. Einige Menschen mit Behinderungen wie z.B. Rollstuhlnutzer können nur mithilfe eines Hubliftes oder einer Rampe in die Fahrzeuge gelangen, solange spürbare Höhenunterschiede oder Spalten bestehen.

### 2.7.5 Fahrdienste

Für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können – auch nicht mithilfe einer Begleitperson – sind besondere Fahrdienste möglichst von den Trägern öffentlicher Verkehrsmittel einzurichten.

### 2.7.6 Fernbusse

Seit 2013 ist in Deutschland der Personenfernverkehr liberalisiert worden. Hierbei ist das bisherige Monopol der Deutschen Bahn AG im Fernverkehr entfallen. Im Ergebnis ist jetzt der Verkehr mit **Fernbussen** parallel zu Fernverkehrsverbindungen der Bahn zulässig[14]. Bisher war der Fernbusverkehr nur auf wenigen Verbindungen, z.B. im Verkehr von und nach Berlin, zulässig.

Der Sozialverband VdK geht davon aus, dass der Fernbusverkehr in Deutschland in Zukunft einen erheblichen Marktanteil erlangen kann. Deshalb ist es erforderlich, dass der Fernbusverkehr wie jedes andere öffentliche Verkehrssystem für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich ist.

[14] Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), konsolidierte Fassung, BR-Drs. 586/12 vom 12.10.2012, Änderung des § 13 PBefG, Inkrafttreten am 1.1.2013

Der Sozialverband VdK fordert daher, dass die Zulassung zum Fernbusverkehr nur denjenigen Unternehmen gewährt wird, die einen barrierefreien Busverkehr garantieren. Dabei muss sich die barrierefreie Gestaltung auf die Fernbusse, die Verkehrsinfrastruktur wie Busbahnhöfe und Haltestellen sowie die Services der Unternehmen erstrecken. Der Sozialverband VdK begrüßt, dass sich große Fernbusbetreiber wie die Deutsche Bahn AG sowie ADAC und Post zum barrierefreien Fernbusbetrieb und damit auch zu ihren behinderten Kunden bekennen.

## 2.8 Barrierefreie Gebrauchsgegenstände

Selbstbestimmtes Leben und volle Teilhabe setzen voraus, dass die Gebrauchsgegenstände von und für alle Menschen problemlos nutzbar sind. Gerade die aktuellen elektronischen Geräte bieten vielfältige Möglichkeiten, um barrierefreie Kommunikation zu schaffen. Auch viele Spezialanfertigungen für behinderte Menschen mit diskriminierenden Bezeichnungen wie z.B. „Seniorenhandy“ wären dann unnötig.

Der Sozialverband VdK fordert daher, dass die Industrie bei der Entwicklung von Gebrauchsgegenständen dem **Grundsatz „Design for all“** generell den Vorrang einräumt.

## 2.9 Barrierefreie Kommunikations- und Informationssysteme

Digitale Informationsangebote erlangen in der heutigen Informationsgesellschaft eine immer größere Bedeutung und sollten alle Menschen erreichen und für alle Menschen verständlich sein. Dieses Ziel kann nur über barrierefreie Informationsangebote erreicht werden.

Der Sozialverband VdK hält die Fortschritte, die mit der BITV bzw. der BITV 2.0 bisher erreicht wurden, für beachtlich. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die Regelungen bisher nur Behörden verpflichten, nicht jedoch die Privatwirtschaft. Immer deutlicher wird jedoch durch die Signalwirkung der Verordnungen, dass die barrierefreie Gestaltung digitaler Informationsangebote einen großen Wettbewerbsvorteil darstellt und neue Interessenten- und Kundenkreise erschließt.

Aus Sicht des Sozialverbandes VdK ist es notwendig, private Unternehmen zunehmend von der Notwendigkeit barrierefreier Informationsangebote zu überzeugen. Dabei dürfen die Bedürfnisse der Menschen mit Sinnesbehinderungen und kognitiven Behinderungen nicht übersehen werden. Das Instrument der Zielvereinbarungen kann dazu beitragen, dass diese Ziele schneller erreicht werden.

## 2.10 Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes

### 2.10.1 Behindertenbegriff

Der jetzt im BGG verwendete **Behindertenbegriff** ist defizitorientiert[15]. Menschen werden noch immer über ihre Behinderungen abgegrenzt. Behinderung wird als „Abweichung vom Regelfall“ verstanden. Dagegen geht die BRK von der Perspek-

[15] vgl. § 3 BGG

tive aus, „man ist nicht behindert, man wird vielmehr durch gesellschaftliche Gegebenheiten behindert“. Auch betrachtet die BRK Behinderungen nicht als etwas Abweichendes.

Der Sozialverband VdK fordert, dass der Behindertenbegriff des BGG entsprechend dem Verständnis der BRK weiterentwickelt wird. Dabei muss er sich an dem Wortlaut des Art. 1 BRK, an den menschenrechtlichen Aspekten, die von der BRK unterstrichen werden, und an dem unter optimierten Bedingungen möglichen individuellen Leistungsvermögen der Menschen mit Behinderungen orientieren.

### 2.10.2 Umsetzung des BGG

Die wirksame Umsetzung von Barrierefreiheit im Sinne der Ziele der BRK erfordert die Schaffung von Sanktionen und Gegenansprüchen im BGG, z.B. in Form von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen, Schadensersatzregelungen, verfahrensrechtlichen Konsequenzen sowie der Verknüpfung öffentlicher Zuwendungen und Vergabeentscheidungen mit der Einhaltung der gleichstellungsrechtlichen Verpflichtungen.

### 2.10.3 Menschen mit kognitiven und psychischen Behinderungen

Zwar berücksichtigt das BGG grundsätzlich a l l e Menschen mit Behinderungen. Es wirkt behindertenübergreifend. Anhand der Anforderungen, die das BGG an Informations- und Kommunikationssysteme stellt, wird deutlich, dass insbesondere auch die Barrieren, von denen Menschen mit Sinnesbehinderungen betroffen sind, berücksichtigt werden[16].

Die besonderen Anliegen von Menschen mit kognitiven Behinderungen oder Lernschwierigkeiten werden aber nicht ausreichend erfasst. Das BGG muss z.B. auch das Erfordernis der Verwendung der Leichten Sprache aufgreifen.

Auch die starke Zunahme psychischer Erkrankungen erfordert eine Anpassung des BGG, bei der die Bedürfnisse der Menschen mit psychischen Behinderungen stärker berücksichtigt werden.

### 2.10.4 Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (BKB)

Das BKB[17] wurde im Dezember 2008 gegründet und sieht sich als der Verein der Behindertenverbände zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes. Im BKB werden diese unterstützt, konkrete Lösungen für eine barrierefreie Umweltgestaltung zu entwickeln und diese in Zielvereinbarungen und Programmen sowie mittels weiterer durch den Gesetzgeber vorgegebener Instrumente festzuhalten.

Der Sozialverband fordert, dass der Bestand des BKB durch dauerhafte öffentliche Förderung sichergestellt wird.

### 2.10.5 Zielvereinbarungen

Das Instrument der Zielvereinbarungen nach § 5 BGG räumt Behindertenverbänden nur einen Anspruch darauf ein, dass Verhandlungen mit Unternehmensverbänden aufgenommen werden. Ein wirksames Instrument, um die Gleichstellung

[16] §§ 9, 10 BGG
[17] Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V. (BKB), Marienstraße 30, 10117 Berlin; www.barrierefreiheit.de

und Teilhabe der Menschen mit Behinderung in zentralen Bereichen zu verbessern, stellt dieses Instrument nicht dar. Die geringe Anzahl erfolgreicher Zielvereinbarungen unterstreicht diese Einschätzung.

Der Sozialverband VdK fordert, die Wirksamkeit des Instruments der Zielvereinbarung zu verbessern.

### 2.10.6 Verbandsklage

Mit der Verankerung einer Verbandsklage in § 13 BGG wurde ein weiteres Instrument zur Umsetzung des BGG geschaffen. Allerdings sieht der Sozialverband VdK in dem Instrument der Verbandsklage nach dem BGG oder nach Landesgleichstellungsgesetzen kein geeignetes Mittel zur Schaffung flächendeckender Barrierefreiheit.

Die Verbandsklage stellt eine Feststellungsklage dar, mit der nicht die Herstellung von Barrierefreiheit oder Entschädigungsleistungen eingeklagt werden können. Auch sind Verbandsklagen häufig vor den Verwaltungsgerichten zu führen, wo Gerichtskosten anfallen. Dieses Kostenrisiko überfordert die finanziellen Spielräume vieler Verbände behinderter Menschen. Demzufolge hat das Instrument der Verbandsklage in der Praxis bisher keine nennenswerte Bedeutung erlangt. Es wurden auf Bundesebene nur sehr wenige Verbandsklagen geführt.

Der Sozialverband VdK sieht deshalb die Verbandsklage in ihrer jetzigen Ausgestaltung als konzeptionell verfehlt an. Die Verbandsklage muss als Leistungsklage mit einem Beseitigungsanspruch ausgestaltet werden. Für Verbände behinderter Menschen muss sie kostenfrei sein.